

# **P R E S S E I N F O R M A T I O N**

## **Hamburger Sparkasse (Haspa) – Einbruch in ca. 650 Kundenschließfächer – Gesamtschaden ca. 40 Mio. Euro**

### **Landgericht Hamburg verurteilt die Haspa zur Zahlung von Schadenersatz**

In den ersten drei vom Landgericht Hamburg entschiedenen Klageverfahren wurde die Haspa zu Schadenersatzbeträgen von insgesamt ca. Euro 278.000,00 verurteilt.

Die Spezialkammer für Bankrecht erachtet es als erwiesen, dass die von der Haspa in ihrer Norderstedter Filiale verbaute Sicherheitstechnik dem von der Rechtsprechung geforderten Standard nicht entsprach und daher mangelhaft war. Folglich hat das Kreditinstitut Sorgfalts- und Obhutspflichten, zu deren Erfüllung sie gegenüber ihren Schließfachkunden verpflichtet gewesen wäre, schuldhaft verletzt und ist diesen daher zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

Damit ist die Haspa auch mit ihrem Bemühen gescheitert, ihre Haftung pro Einzelschaden auf Euro 40.000,00 zu begrenzen.

Zuvor hatte die Haspa jegliche Haftung über annähernd zwei Jahre mit der wiederholt zum Ausdruck gebrachten Begründung verweigert, dass ihre Sicherheitstechnik dem gebotenen technischen Standard entspreche.

Die 650 geschädigten Haspa-Kunden dürften es als Genugtuung empfinden, dass nun auch das Landgericht Hamburg der offenkundig unvertretbaren Rechtsansicht der Haspa eine klare Absage erteilt hat.

Unsere Presseinformationen vom 24.01.2023 und 11.04.2023 haben wir der Einfachheit halber nochmals als Anlage beigefügt.

Weitere Information zu diesem Schadenfall sind der Website der Buchholzer Kanzlei Hennemann – [www.kanzlei-hennemann.de](http://www.kanzlei-hennemann.de) – zu entnehmen.

29.06.2023